

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn sie in einer auf unsere Bestellung folgenden Auftragsbestätigung enthalten sind und wir diesen nicht mehr entgegenreten. Unser Schweigen auf die Auftragsbestätigung des Lieferanten bedeutet keine Zustimmung zu dessen Geschäftsbedingungen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

§ 2 Bestellungen

(1) An unsere Angebote (=Bestellungen), die der Schriftform bedürfen, sind wir in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung eine Woche, gerechnet ab dem Datum des Angebots, gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung in Schriftform bei uns. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

(2) Mit dem Vertragsschluss erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in vorhandene Pläne und Leistungsbeschreibungen über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für diese keine Verbindlichkeit. Der Lieferant wird uns über derartige Fehler in Kenntnis setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch, soweit diesem die Unterlagen nicht vollständig vorlagen.

(3) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit vor Übergabe der Ware durch schriftliche Erklärung zu kündigen. In diesem Fall kann der Lieferant, sofern er die Ware nicht anderweitig verwenden kann, Ersatz seiner bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen verlangen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis (ohne Umsatzsteuer) ist bindend. Nachforderungen sind nicht zulässig. Die Umsatzsteuer wird mit dem am Tag ihres Entstehens geltenden Steuersatz berechnet.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen an die im Vertrag genannte Lieferanschrift ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 25 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Rechnungen müssen darüber hinaus den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen.

(6) Zahlungen an den Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung bzw. Leistung.

(7) Zahlungsverzug tritt erst nach Mahnung oder Ablauf einer nach dem Kalender bestimmten Zahlungsfrist ein. Im Falle des Zahlungsverzuges schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

(2) Das Datum der Lieferung wird uns der Lieferant mindestens zwei Tage zuvor in schriftlicher Form bekanntgeben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(5) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung. Bei Lieferverzug sind wir weiter berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1%, maximal aber 5%, des jeweiligen Bruttoauftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der vom Lieferanten gezahlten Vertragsstrafe bleibt unberührt.

(6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(7) Bei Nichtbeachtung der in der Bestellung vorgegebenen Gebindeart oder -größe sind wir berechtigt, die Lieferung als Falschlieferung zurückzuweisen.

(8) Die Verpackung ist umweltfreundlich zu wählen. Sie muss leicht entfernbar und entsorgbar sein. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Leistungsort für die Erfüllung der Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Lieferung bzw. deren Bestimmungsort.

(9) Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

(10) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Ist die Ware mangelhaft, so können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl unentgeltliche Nachbesserung oder unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen. Wir können vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, wenn wir erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben;

die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder die sofortige Minderung rechtfertigen, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, wenn die Nichterfüllung zwei Mal fehlgeschlagen ist oder wenn sie uns unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

(2) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und Richtlinien entspricht. Ferner sichert der Lieferant zu, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter ist und ihm die uneingeschränkte Verfügungsmacht daran zusteht.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt unabhängig von der Gewährleistungsfrist des Vorlieferanten 30 Monate ab Ablieferung. Abweichend davon beträgt die Gewährleistungsfrist für Lieferungen, die zur Verwendung in Bauwerken bestimmt sind, 66 Monate ab Ablieferung. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

(4) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Werktagen nach Wareneingang bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Absendung der Mitteilung.

(5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Im Falle der Rückgriffhaftung des Lieferanten nach §§ 478, 437 BGB findet § 479 Abs. 2 BGB Anwendung.

§ 7 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 Schadensersatzansprüche und Haftung des Lieferanten

(1) Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischen Schadens beschränkt. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten sind. Diese Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Lieferant haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

§ 9 Höhere Gewalt

Sind wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, werden wir für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von unserer Leistungspflicht befreit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Vertragserfüllung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, insbesondere Arbeitskampf, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse länger als drei Monate an, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter in Ländern der EU verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erheben, und hat alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 11 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für diese Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 12 verpflichten.

§ 13 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur berechtigt, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn es sich aus demselben (Einzel-) Vertragsverhältnis herleitet.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 ZPO der Verwaltungssitz unserer Gesellschaft. Es steht uns jedoch frei, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).